

Grundordnung 2015 der Technischen Universität Darmstadt



Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt am 15. März 2016 wird die Grundordnung 2015 der Technischen Universität hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. März 2016

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Grundordnung 2015 der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss der Hochschulversammlung vom 16. Juni 2004 und 1. Juni 2005 sowie der Universitätsversammlung vom 16. Juni 2010, 27. Juni 2012, 12. September 2012 und 2. Dezember 2015

Präambel

1. In dem Bewusstsein ihrer Verpflichtung, die Forschung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenso zu fördern wie ihren Studierenden in der Lehre wissenschaftlich-kritisches Denken zu vermitteln, gibt sich die Technische Universität Darmstadt diese Grundordnung.
2. Die Universität ordnet mit dieser Satzung ihre interne Organisation im Rahmen der Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl I, S. 666), des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl I, S. 382) und des Gesetzes zur Änderung des TUD-Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl I, S. 666, 699). Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit der Technischen Universität Darmstadt unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen.
3. Die Autonomie der Universität erfordert eine klare, demokratisch legitimierte Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten. Basis der universitären Strukturentscheidungen sind die Prinzipien der doppelten Legitimation, der Transparenz und Effektivität von Entscheidungen sowie der Rechenschaftspflicht von Personen mit Leitungsfunktion. Das Prinzip der doppelten Legitimation erfordert, dass Leitungsorgane sowohl von der Ebene, deren Leitung sie übernehmen, gewählt, als auch durch die Leitung der nächsthöheren Ebene bestellt werden.
4. Die Technische Universität Darmstadt ist in ihrer Eigenverantwortung der Berücksichtigung folgender Prinzipien verpflichtet:
 - a) Der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft.
 - b) Der gemeinsamen Verantwortung der Mitglieder der Universität und der akademischen Selbstverwaltung.
 - c) Der Förderung der aktiven Beteiligung ihrer Mitglieder.
 - d) Der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Forschung.
 - e) Der Sicherung und Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens.
 - f) Der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Verwaltungsabläufe.
 - g) Der Förderung und der Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in allen Entscheidungsstrukturen und Organisationsformen (Gender Mainstreaming).
 - h) Der qualitativen Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - i) Der besonderen Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre im Rahmen der Beschäftigung von Professorinnen und Professoren. Dies gilt in gleichem Maße für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis wie im Beamtenverhältnis.
 - j) Der Kooperation mit anderen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Industrie. Dabei wird die TU Darmstadt geeignete Modelle personeller Zusammenarbeit in Forschung und Lehre (z.B. Kooperations-Professuren etc.) nutzen.
 - k) Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt

sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.

5. Aus Gründen der Transparenz tagen sämtliche in dieser Grundordnung erwähnten Gremien mit Ausnahme des Präsidiums und des Hochschulrats grundsätzlich universitätsöffentlich. Die Gremien können mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Öffentlichkeit herstellen.

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden gemäß § 34 Abs. 2 HHG in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 4 HHG als Personalangelegenheit anzusehen.

Einladungen zu Sitzungen und Ergebnisprotokolle der Sitzungen der Gremien mit Ausnahme des Präsidiums und des Hochschulrats werden im Intranet der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht; Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sind von der Veröffentlichung ausgenommen. Sowohl das Präsidium als auch der Hochschulrat informieren über ihre Beschlüsse im Intranet.

I Gremien

§ 1 Beschlüsse

1. Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

2. Soweit nicht durch TUD-Gesetz oder HHG abweichend geregelt, kommen Beschlüsse zustande, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sind möglich, werden jedoch für das Abstimmungsergebnis nicht gewertet.
3. Soweit Gesetz oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

II Gremien auf Zentraler Ebene

§ 2 Universitätsversammlung

1. Die Universitätsversammlung der Technischen Universität Darmstadt behandelt Angelegenheiten, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören Stellungnahmen insbesondere zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Universität, des Lehr- und Studienbetriebs und des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Die Universitätsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Änderung der Grundordnung.
 - b) Die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums. Insoweit nimmt die Universitätsversammlung auch Aufgaben wahr, die nach dem HHG und nach dem TUD-Gesetz dem Senat obliegen. Die Universitätsversammlung entsendet in die gemeinsame Findungskommission von Hochschulrat und Universitätsversammlung zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten die Mitglieder des Vorstandes der Universitätsversammlung sowie zwei von der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren benannte Personen.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Senats.

- d) Die Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und die Entlastung des Präsidiums.
- e) Die Änderung der Wahlordnung.
3. Die Universitätsversammlung hat 61 stimmberechtigte Mitglieder: 31 Mitglieder der Professorengruppe, 15 Studierende, 10 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie 5 administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Für die Wahl dieser Mitglieder gilt § 35 HHG entsprechend.
4. Die Mitglieder des Präsidiums, die Frauenbeauftragte der Universität sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie zwei von der Fachschaftenkonferenz entsandte Studierende gehören der Universitätsversammlung mit beratender Stimme an.
5. Die Universitätsversammlung wird von ihrem Vorstand geleitet. Im Vorstand der Universitätsversammlung ist jede Hochschulgruppe durch ein Mitglied vertreten. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- a) Er beschließt über:
- aa) Die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.
- bb) Die Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.
- cc) Die Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt.
- dd) Die Zusammensetzung von Senatsausschüssen.
- ee) Die Zusammensetzung und den Vorsitz von Senatskommissionen.
- ff) Die Zusammensetzung von Fachbereichsräten entsprechend § 6 Abs. 2.
- gg) die Liste der Senatsbeauftragten in Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- hh) Das Beratungsangebot für Studierende.
- b) Er stimmt zu:
- aa) Der Satzung zur Organisation und Gestaltung des Teilzeitstudiums.
- bb) Den den Zugang zum Studium, die Zulassung zum Studium und die Durchführung von Studium und Prüfungen betreffenden Satzungen der Fachbereiche und Studienbereiche.
- cc) Den den Zugang zur Promotion, die Zulassung zur Promotion und die Durchführung von Promotionsverfahren betreffenden Satzungen der Fachbereiche.
- dd) Den den Zugang zur Habilitation, die Zulassung zur Habilitation und die Durchführung von Habilitationsverfahren betreffenden Satzungen der Fachbereiche.
- ee) Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen und Geschäftsordnungen der Einrichtungen der Universität.

§ 3 Senat

1. Der Senat der Technischen Universität Darmstadt berät das Präsidium in Grundsatzfragen von Struktur, Entwicklungs- und Bauplanung, Haushalt, Forschung, Lehre und Studium sowie des Lehr- und Studienbetriebs, wissenschaftlichem Nachwuchs, Informationsmanagement sowie Qualitätssicherung. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.
2. Im Einzelnen hat der Senat folgende Zuständigkeiten:

- ff) Der Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.
 - gg) Ehrenpromotionen.
 - hh) Dem Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zu den von der Universität gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 TUD-Gesetz zu benennenden Mitgliedern des Hochschulrates.
- c) Er nimmt Stellung zu:
- aa) Den Zielvereinbarungen des Präsidiums mit dem Ministerium.
 - bb) Den Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Dekanaten oder Einrichtungen der Universität.
 - cc) Dem Qualitätsmanagement des Präsidiums mit seiner Verwaltung und der Fachbereiche mit ihren Verwaltungen.
 - dd) Den Struktur- und Entwicklungsplänen der Technischen Universität Darmstadt, ihrer Fachbereiche, Studienbereiche und Einrichtungen.
 - ee) Der Budgetplanung, dem Stellenentwicklungsplan, der Investitionsplanung und der Verteilung der Haushaltsmittel.
 - ff) Den Vorschlägen der Fachbereiche für
 - Berufungen von Professorinnen und Professoren
 - die Übertragung von Honorarprofessuren
 - die Verleihung von außerplanmäßigen Professuren.
 - gg) Dem Frauenförderplan.
 - hh) Der Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen und Studienbereichen sowie der Einführung und Einstellung von Studiengängen.
- ii) Der Gründung von Gesellschaften nach § 2 Abs. 3 TUD-Gesetz.
 - jj) Den Regelungen zur Korruptionsvermeidung nach § 4 Abs. 2 TUD-Gesetz.
- d) Er benennt die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Mitglieder des Hochschulrates.
3. Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) zehn Professorinnen oder Professoren,
 - c) vier Studierende,
 - d) drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie
 - e) drei administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- Kommt die Präsidentin oder der Präsident nicht aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen um zwei.
4. Für die Wahl der Senatsmitglieder durch die Universitätsversammlung gilt § 35 HHG entsprechend. Die Wahlperiode für die Studierenden beträgt ein Jahr, für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder zwei Jahre. Die ununterbrochene Amtszeit aller Mitglieder – mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten – beträgt höchstens sechs Jahre.
5. Die Mitglieder des Präsidiums, die nicht bereits nach Abs. 3 stimmberechtigt sind, gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Gleiches gilt für die Frauenbeauftragte der Universität, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats sowie zwei von der Fachschaftenkonferenz entsandte Studierende.

6. Die Dekaninnen oder Dekane erhalten alle Sitzungsunterlagen und haben Rede- und Antragsrecht.
7. Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten. In allen Senatsausschüssen sind alle Gruppen (Professorinnen und Professoren (P), Studierende (S), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (W), administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (A)) angemessen zu beteiligen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach den Aufgaben. Sofern ein Ausschuss mehrere Aufgabenbereiche wahrnimmt, für die sich unterschiedliche Zusammensetzungen ergeben, ist seine Zusammensetzung mit Zweidrittelmehrheit des Senats zu beschließen.

Die Ausschüsse für Lehre und für Haushalt sind ständige Ausschüsse und wie folgt zusammengesetzt:

	P	S	W	A
Lehre	4	4	2	1
Haushalt	4	2	2	2

Jedem Senatsausschuss gehört zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Das Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz, sofern der Ausschuss nicht anders beschließt.

8. Mindestens ein Mitglied jedes Senatsausschusses soll Mitglied des Senats sein. Auf Antrag ist jeder Gruppe in jedem Senatsausschuss mindestens ein Sitz einzuräumen. Die anderen Paritäten bleiben davon unberührt. Die Vorsitzenden der Senatsausschüsse berichten im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.

§ 4 Präsidium

1. Die Technische Universität Darmstadt wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören die in § 7 Abs. 2 TUD-Gesetz genannten Personen an. Die Präsidentin oder der Präsident ist bei der Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums nicht an § 41 Abs. 1 HHG gebunden.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das TUD-Gesetz oder die Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 HHG legt das Präsidium der Universitätsversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab. § 37 Abs. 9 HHG findet keine Anwendung.
3. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit soll zwölf Jahre nicht überschreiten.
4. Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann bis zu drei Jahren, die Amtszeit der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bis zu sechs Jahren betragen. Die Amtszeit ist im Einzelfall Teil des Wahlvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird abweichend von § 41 Abs. 2 HHG von der Universitätsversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in der Regel in ein befristetes Angestelltenverhältnis berufen. Steht die Kanzlerin oder der Kanzler bereits in einem Beamtenverhältnis, erfolgt die Berufung in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Amtszeiten der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers sind mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten koordiniert.

7. Jedes Mitglied des Präsidiums kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Universitätsversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten gilt zusätzlich:
- a) Die Abwahl erfolgt in enger Abstimmung zwischen Universitätsversammlung und Hochschulrat. Das Verfahren wird durch die in Anhang 1 wiedergegebenen Diagramme erläutert, die Bestandteil dieser Grundordnung sind und die die folgende Textfassung ergänzen; bei Widersprüchen zwischen Diagrammen und Textfassung gilt die Textfassung. Jedes der Gremien kann das Verfahren anstoßen.
 - b) Will die Universitätsversammlung das Abwahlverfahren anstoßen, so
 - aa) kann sie auf einer Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass auf ihrer nächsten Sitzung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten beschlossen werden soll.
 - bb) Kommt dieser Beschluss zustande, so wird auf dieser nächsten Sitzung nach Aussprache die Abstimmung über die Abwahl durchgeführt.
 - cc) Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung des Hochschulrats wird sichergestellt, indem der Hochschulrat in einer folgenden Sitzung den Beschluss der Universitätsversammlung zur Abwahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben kann.
 - c) Will der Hochschulrat das Abwahlverfahren anstoßen, so
 - aa) kann er auf einer Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass auf seiner nächsten Sitzung über den Abwahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschlossen werden soll.
 - bb) Kommt dieser Beschluss zustande, so kann er auf dieser nächsten Sitzung nach Aussprache mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, der Universitätsversammlung die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorzuschlagen.
 - cc) Die Universitätsversammlung nimmt einen solchen Abwahlvorschlag zur Kenntnis und führt nach Aussprache die Abstimmung über die Abwahl durch.
 - d) Der Hochschulrat wird von einem Beschluss nach Buchst. b Buchst. aa, die Universitätsversammlung von einem Beschluss nach Buchst. c Buchst. aa unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die Universitätsversammlung und der Hochschulrat gestalten das weitere Verfahren durch die in Buchst. e) genannten Maßnahmen gemeinsam.
 - e) Zwischen den Schritten nach Buchst. b Buchst. aa und Buchst. b Buchst. bb sowie Buchst. b Buchst. bb und Buchst. b Buchst. cc oder nach Buchst. c Buchst. aa und Buchst. c Buchst. bb sowie Buchst. c Buchst. bb und Buchst. c Buchst. cc dürfen jeweils nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Wochen verstreichen. In dieser Zeit soll die für die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorgesehene Findungskommission (§ 2 Nr. 2 Buchst. b) jeweils begründete Beschlussempfehlungen für die folgenden Abstimmungen ausarbeiten; einer Vertreterin oder einem Vertreter der Findungskommission ist Gelegenheit zu geben, diese vor der Abstimmung im beschließenden Gremium vorzustellen und zu

diskutieren. In Schritt Buchst. b Buchst. cc soll einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universitätsversammlung, in Schritt Buchst. c Buchst. c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hochschulrats Gelegenheit gegeben werden, vor der Abstimmung die Beschlüsse ihres oder seines Gremiums vorzustellen und zu diskutieren.

- f) Zwischen zwei Abstimmungen über die Abwahl nach Buchst. b Buchst. bb oder Buchst. c Buchst. cc sollen mindestens 6 Monate verstreichen.

§ 5 Hochschulrat

1. Dem Hochschulrat gehören zehn Mitglieder an. Die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat benannt. Zur Findung geeigneter Persönlichkeiten bindet das Präsidium eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe des Senats in den Findungsprozess ein. Die andere Hälfte der Mitglieder wird seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst benannt. Die Mitglieder werden von der Landesregierung für vier Jahre bestellt. Ein Mitglied des Hochschulrates kann aus wichtigem Grund von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst abberufen werden. Mitglieder oder Angehörige der Landesregierung, hessischer Ministerien oder Hochschulen oder Persönlichkeiten, die in den vorhergehenden fünf Jahren Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Darmstadt gewesen sind, können nicht bestellt werden. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Wiederbestellung für eine dritte Amtszeit von bis zu zwei Jahren erfolgen, bei den von der TU Darmstadt benannten Mitgliedern bedarf dies der Zustimmung des Senats.

2. Neben den Aufgaben nach § 6 TUD-Gesetz nimmt der Hochschulrat zur Bildung und Aufhebung von Fachbereichen und Studienbereichen sowie der Einführung und Einstellung von Studiengängen Stellung. Sofern die Präsidentin oder der Präsident dem Votum des Senats in Berufungsangelegenheiten nicht folgen möchte (z.B. Abweichen von der Stellungnahme des Senats zur Berufsliste), muss das Präsidium den Hochschulrat zur Stellungnahme auffordern.
3. Der Hochschulrat entsendet sechs Mitglieder in die gemeinsame Findungskommission von Universitätsversammlung und Hochschulrat für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende soll ein Mitglied des Hochschulrates, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin soll ein Mitglied der Universität sein. Die Findungskommission berät den Hochschulrat bei der Erstellung des Wahlvorschlags.

III Gremien der Fachbereiche

§ 6 Fachbereichsrat

1. Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, die nicht in die Zuständigkeit des Dekanats fallen. Zusätzlich zu den in § 44 Abs. 1 HHG genannten Aufgabenbereichen ist der Fachbereichsrat zuständig für Stellungnahmen zur
 - a) Ausstattung der Institute und der Fachgebiete,
 - b) Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel,
 - c) Einsetzung von Berufungskommissionen durch das Dekanat,

- d) Zielvereinbarung des Dekanats mit dem Präsidium.
2. Für Fachbereiche mit mehr als 20 Professuren kann der Senat beschließen, dass sich der Fachbereichsrat – abweichend von § 44 Abs. 2 HHG – aus 11 Mitgliedern der Professorengruppe, 5 Studierenden, 3 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie 2 administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammensetzt.
 3. Der Fachbereichsrat kann Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen. Zweitmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und der Teilhabe an der Ausstattung.
 4. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

§ 7 Abweichung von der Organisation des Fachbereichs - Experimentierklausel

1. Der Fachbereichsrat kann die Änderung der Organisation des Fachbereichs (Abweichung von HHG und Grundordnung) mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Hierbei ist die Intention des TUD-Gesetzes und der Grundordnung zu beachten. Darüber hinaus sind Fachbereichsspezifika, wie inhaltliche Ausrichtung des Fachbereichs in Forschung und Lehre, Größe des Fachbereichs etc. zu berücksichtigen.
2. Zur Änderung der Organisationsstruktur gibt sich der Fachbereich eine Satzung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Senat (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) und der Genehmigung durch das Präsidium (§ 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1 TUD-Gesetz).

§ 8 Dekanat

1. Die Aufgaben des Dekanats, seine Zusammensetzung, die Geschäftsverteilung und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus §§ 45 und 46 HHG.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt – abweichend von § 45 Abs. 5 HHG – zwei Jahre.

§ 9 Berufungskommissionen

1. Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein, der stimmberechtigt
 - a) fünf Mitglieder der Professorengruppe,
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter und
 - c) zwei Studierende
 sowie mit beratender Stimme
 - d) eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder ein administrativ-technischer Mitarbeiter sowie
 - e) eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich
 angehören.

Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen.

2. Der Berufungskommission gehört mit beratender Stimme die oder der Senatsbeauftragte an. Die oder der Senatsbeauftragte begleitet das Verfahren als neutrale Vertrauensperson und berichtet dem Senat sowie dem Präsidium.
3. Die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs können an den Sitzungen der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht der zu besetzenden oder

wiederzubesetzenden Professur organisatorisch zugeordnet sein.

§ 10 Studiausschuss und Studiendekan

1. Jeder Fachbereich setzt durch den Fachbereichsrat einen Studiausschuss ein. Der Studiausschuss soll höchstens 12 Mitglieder haben. Professorinnen oder Professoren, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern vertreten. Administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Studiausschusses teilnehmen.
2. Den Vorsitz im Studiausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Diese oder dieser ist insbesondere verantwortlich für die Organisation der Lehre, der Studienberatung und des Mentorings.
3. Studiausschuss und Studiendekanin oder Studiendekan sind zuständig für die Sicherstellung der Studierbarkeit und der Beratung und Betreuung nach § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz.

IV Besondere Bestimmungen zur Organisation der Lehre

§ 11 Lehrerinnen- und Lehrerausbildung

§ 48 HHG findet keine Anwendung. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit dem Senat die Organisation der gemeinsamen Einrichtung zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern fest.

§ 12 Studienbereiche

1. Studienbereiche organisieren fachbereichsübergreifende Studiengänge. Jeder Studienbereich wird von einer Studiendekanin oder einem Studiendekan geleitet.
2. Die Studierenden der von dem Studienbereich verantworteten Studiengänge bilden die Fachschaft des Studienbereichs.

Die Regelungen über die Fachschaften gelten entsprechend.

3. Die vom Präsidium eingerichteten Studienbereiche arbeiten gemäß der für sie vom Senat zugestimmten und vom Präsidium genehmigten Satzung, in der die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans, die Verwaltung des Studienbereichs und die Zusammensetzung der Gremien des Studienbereichs geregelt wird.
4. Das Präsidium weist den Studienbereichen ggf. eigene Finanzmittel zu.
5. Der Studienbereich hat bezüglich der Lehre die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Fachbereich.

§ 13 Teilzeitstudien

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Senats eine Satzung zur Organisation und Gestaltung des Teilzeitstudiums zur Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades im Rahmen eines Vollzeitstudiengangs oder eines eigenständigen Studiengangs erlassen.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.
2. Endet die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten vorzeitig, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied aus dem Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, nicht jedoch der Kanzler oder die Kanzlerin die Geschäfte bis zur Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
3. Endet die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers weniger als drei Jahre vor dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, kann für die restliche Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten eine Leiterin oder ein Leiter

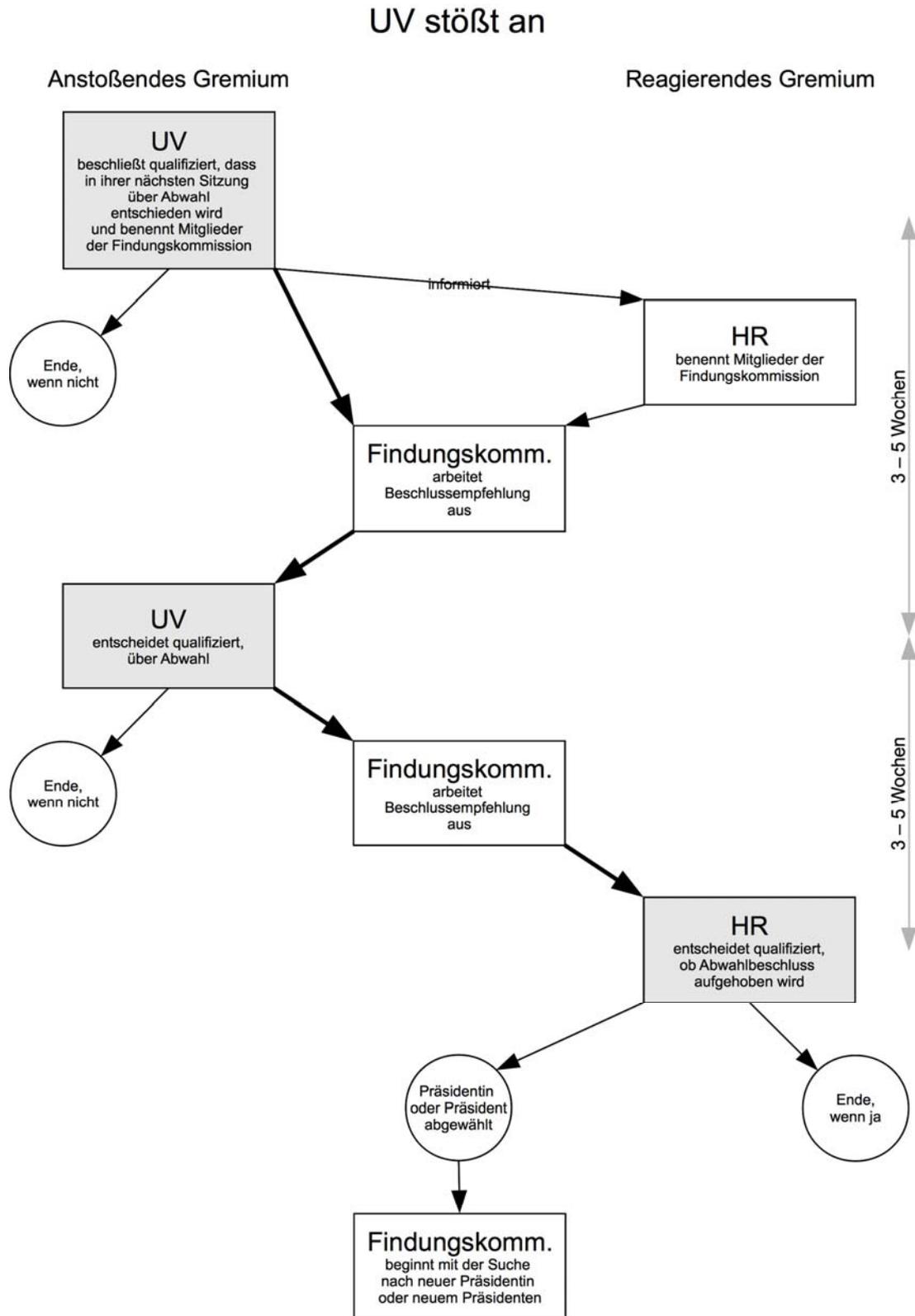
der Verwaltung kommissarisch mit der Führung der Geschäfte der Kanzlerin oder des Kanzlers von der Präsidentin oder dem Präsidenten betraut werden.

4. Die Referenzen auf das HHG und das TUD-Gesetz beziehen sich auf die in der Präambel genannten Fassungen der Gesetze. Die Bezüge sind auf neuere Fassungen der Gesetze entsprechend zu übertragen. Referenzen ohne weitere Angabe beziehen sich auf diese Grundordnung.

Darmstadt, den 15.03.2016

Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

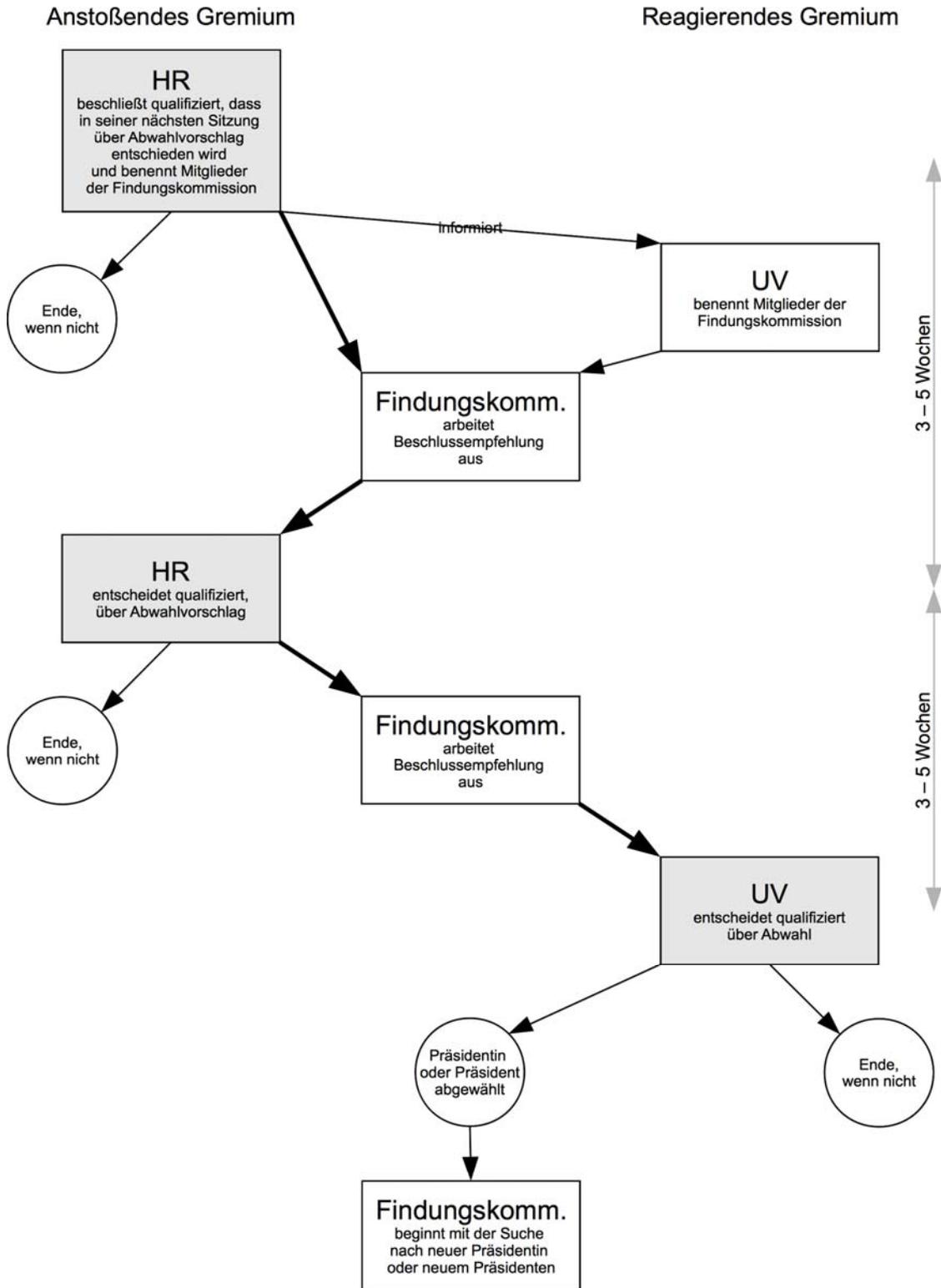
Anlage 1: Ablaufdiagramme für das Abwahlverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 4 Nr. 7



Stand 2012-06-28

Blatt 1

HR stößt an



Stand 2012-06-28

Blatt 2